AARGAUER KURATORIUM

Aargauer Kuratorium
Bachstrasse 15, 5001 Aarau
T 062 835 23 10
info@aargauerkuratorium.ch
www.aargauerkuratorium.ch

Beitragsberechtigung

Das Aargauer Kuratorium fördert Aargauer Autorinnen und Autoren.

Den notwendigen Aargau-Bezug erfüllt,

- wer den zivilrechtlichen Wohnsitz seit zwei Jahren im Aargau hat, oder
- wer durch Werk oder Tätigkeit im Aargauer Kulturleben präsent ist, oder
- wer in einer früheren Lebensphase 15 Jahre durchgehend im Aargau gewohnt hat.

Grundsätze

Werkbeiträge werden vom Aargauer Kuratorium als Förderung von künstlerisch interessanten und innovativen Ansätzen betrachtet. Nach Fachbereich getrennte Jurierungen entscheiden über die Vergabe. Die Werkbeiträge werden aufgrund der künstlerischen Pläne zugesprochen. Das Entstehende hat dabei Vorrang vor dem Abgeschlossenen. Die Kontinuität des bisherigen Schaffens und die Entwicklungsmöglichkeit einer Künstlerin oder eines Künstlers sind ebenfalls wichtige Kriterien. Werkbeiträge werden in den Bereichen Belletristik (Lyrik, Prosa, Dramatik), Essayistik und literarischen Übersetzung vergeben. Das Aargauer Kuratorium kann im Interesse der gerechten Verteilung der Mittel bei Mehrfachbezügerinnen und -bezügern in weiteren Jahren von Beiträgen absehen. Die Vergabe von Werkbeiträgen wird öffentlich ausgeschrieben. Als alternatives Förderinstrument gibt es den Lektoratsbeitrag. Er soll Schriftstellerinnen und Schriftstellern erlauben, während eines Jahres im Austausch mit einer ausgewiesenen professionellen Fachperson intensiv an ihrem Manuskript zu arbeiten. Gesuchstellende für den Werkbeitrag Literatur haben die Möglichkeit, die Option ›Lektoratsbeitrag‹ zu wählen. Sie nehmen damit weiter an der Bewerbung um den Werkbeitrag Literatur teil, geben der Jury aber die Möglichkeit, eine alternative Förderoption zu treffen.

Teilnahmeberechtigung

Wer in zwei aufeinander folgenden Jahren einen Werkbeitrag erhält, ist in den beiden folgenden Jahren von der Teilnahme an der Jurierung ausgeschlossen. Wem in zwei aufeinander folgenden Jahren in der Jurierung kein Beitrag zugesprochen wird, ist im folgenden Jahr von der Teilnahme an der Jurierung ausgeschlossen. Die Teilnahme an der Jurierung Werkbeitrag wird nicht von den Ausschlussregeln der Atelierjurierung tangiert.

Jurierung

Die eingereichten Bewerbungen und Arbeiten werden von einer Jury, bestehend aus dem Fachausschuss Literatur des Aargauer Kuratoriums und zugezogenen ausserkantonalen Fachleuten beurteilt. Die Zusprechungen werden in einem Bericht begründet. Ablehnende Entscheide werden nicht schriftlich begründet.

Erforderliche Unterlagen und Angaben

Bitte lesen Sie diesen Abschnitt sorgfältig durch. Unvollständige Gesuche werden nicht berücksichtigt. Die folgenden Informationen müssen über das digitale Gesuchsportal (http://gesuche.aargauerkuratorium.ch) eingereicht werden:

- Scan der Hauptwohnsitzbescheinigung, die den aktuellen aargauischen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren oder den aargauischen Wohnsitz während mindestens fünfzehn aufeinander folgenden Jahren bestätigt, oder eine schriftliche Skizze der Präsenz im Aargauer Kulturleben durch Werk oder Tätigkeit
- Ausbildung, bisherige Tätigkeit, Stipendien, Auszeichnungen
- künstlerische Pläne
- beabsichtigte Verwendung des Beitrags
- Manuskriptauszug eines unveröffentlichten Werkes: 30 Seiten (Prosa, Übersetzungen, Essays), Lyrik ca. 25 Seiten
- Formale Vorgaben: Zeilenabstand 1.5, max. Schriftgrösse 12 Punkt, Seitenzahlen

Januar 2023